

**KONSORTIALVERTRAG**  
**Wärmeversorgungsgesellschaft Tett nang mbH, Tett nang**

zwischen

1. ENGIE Deutschland GmbH, 50858 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln, unter HRB 57515

**„ENGIE“**

und

2. Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG, 88069 Tett nang, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 721187

**„RWB“**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Kooperationsgesellschaft .....	4
§ 1 Gründung, Erwerb Vorratsgesellschaft .....	4
§ 2 Geschäftsführung, Prokura .....	4
§ 3 Vollkonsolidierung .....	5
§ 4 Mitarbeiter, Geschäftsbesorgung .....	6
II. Kooperation.....	6
§ 5 Grundsätze und Ziele .....	6
§ 6 Leistungen der Gesellschafter .....	7
§ 7 Finanzierung.....	7
§ 8 Gewinnverteilung.....	8
§ 9 .....	9
III. Allgemeine Bestimmungen.....	9
§ 10 Kosten .....	9
§ 11 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen.....	9
§ 12 Mitteilungen .....	10
§ 13 Vertragsdauer, Kündigung.....	11
§ 14 Streitbeilegung, Gerichtsstand, Anwendbares Recht	11
§ 15 Änderungen, Auslegung .....	12

## Anlagenverzeichnis

## Präambel

- I. Die Parteien beabsichtigen, eine langfristige Kooperation zur gemeinsamen Umsetzung eines Energieliefer-Contractings für die Stadt Tettngang einzugehen (das „**Projekt**“) und eine gemeinsame Gesellschaft mit der Firma Wärmeversorgungsgesellschaft Tettngang mbH zu gründen (die „**Projektgesellschaft**“).
- II. Die Parteien haben als Bietergemeinschaft am [17. Mai 2023] ein Gebot in der öffentlichen Ausschreibung Energieliefer-Contracting Stadt Tettngang – Wärmenetz Tettngang unter Federführung von EINGIE abgegeben. Gegenstand der Ausschreibung ist die Bewerbung um den Abschluss eines Effizienz- und Energieliefervertrag mit der Stadt Tettngang („**Energieliefervertrag Tettngang**“). Die Vertragspartner waren sich bereits vor Erhalt des Zuschlags darüber einig, dass die Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag Tettngang auf die Projektgesellschaft übertragen werden.
- III. Zusätzlich zum Energieliefervertrag Tettngang wird die Projektgesellschaft zur Umsetzung des Projekts einen Mietvertrag über die Energiezentrale mit der Stadt Tettngang und Energielieferverträge mit Grundstückseigentümern in der Stadt Tettngang schließen (diese Verträge, einschließlich des Energieliefervertrags zusammen im Folgenden „**Projektverträge**“).
- IV. Erbracht werden die Leistungen durch die Projektgesellschaft sowie durch von der Projektgesellschaft beauftragte Dritte als Subunternehmer.
- V. Dieser Konsortialvertrag dient dazu, die Errichtung und Ausgestaltung der Projektgesellschaft (dazu näher Abschnitt I. Kooperationsgesellschaft) die Grundsätze der Kooperation, der Gesellschafterleistungen, der Finanzierung der Entscheidungsfindung bei Exit (dazu näher Abschnitt II. Kooperation) sowie einige allgemeine Bestimmungen (dazu näher Abschnitt III.) zu regeln.

**I.**  
**Kooperationsgesellschaft**

**§ 1**  
**Gründung, Erwerb Vorratsgesellschaft**

1.1 ENGIE und RWB werden unverzüglich nach Abschluss dieses Konsortialvertrages eine Kooperationsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht gründen oder eine entsprechende Vorratsgesellschaft erwerben.

1.2 Die Firma der WVGT lautet:

Wärmeversorgungsgesellschaft Tettngang mbH

Sitz der WVGT ist Tettngang.

1.3 Das Stammkapital der WVGT beträgt:

EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

1.4 RWB und ENGIE werden am Stammkapital der Projektgesellschaft wie folgt beteiligt sein:

<b>Gesellschafter</b>	<b>Beteiligung (in %)</b>	<b>Anzahl der Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 EUR</b>
ENGIE	74,9 %	18.725
RWB	25,1 %	6.275

1.5 Die Parteien haben sich auf den im Entwurf als **Anlage 1.5** beigefügten Gesellschaftsvertrag der Projektgesellschaft verständigt.

**§ 2 Geschäftsführung, Prokura**

2.1 Die Projektgesellschaft hat zwei Geschäftsführer.

2.2 Beiden Parteien wird das Recht eingeräumt, je 1 (einen) Geschäftsführer zu benennen. Sofern die Parteien nicht einvernehmlich etwas anderes beschließen, ist der von der ENGIE benannte Geschäftsführer für den Geschäftsbereich „Technik“ und der von der RWB benannte Geschäftsführer für den Geschäftsbereich „Kaufmännische Angelegenheiten“ zuständig. Solange eine Partei ihr Recht zur Benennung eines Geschäftsführers nicht ausübt, ist der

von der anderen Partei benannte Geschäftsführer für beide Geschäftsbereiche zuständig. Die Parteien verpflichten sich jeweils, an dem für die Bestellung der von dem anderen Gesellschafter vorgeschlagene Person zum Geschäftsführer erforderlichen Gesellschafterbeschluss mitzuwirken und dem Vorschlag zuzustimmen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vorgeschlagene Person die Voraussetzungen des § 6 GmbHG nicht erfüllt.

- 2.3 Die Geschäftsführung der Projektgesellschaft ist ein Kollegialorgan. Maßnahmen der Geschäftsführung werden grundsätzlich zwischen den Geschäftsführern abgestimmt. [Verträge, die einen Gesamtwert von [●] € überschreiten, bedürfen in jedem Fall eines einstimmigen Geschäftsführungsbeschlusses.] [**Anm.:** Eine solche Regelung sieht das Termsheet nicht vor, ist unseres Erachtens aber sinnvoll.] Bei Uneinigkeit der Geschäftsführer ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- 2.4 Beiden Parteien wird das Recht eingeräumt, je 1 (einen) Prokuristen zu benennen. Wird die Projektgesellschaft durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten, vertritt der Geschäftsführer jeweils mit dem von der anderen Partei benannten Prokuristen. Die Parteien verpflichten sich jeweils, an dem für die Bestellung der von dem anderen Gesellschafter vorgeschlagene Person zum Prokuristen erforderlichen Gesellschafterbeschluss mitwirken und dem Vorschlag – unter Einhaltung der Vertretungsregelung dieser Ziffer 2.4 zuzustimmen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vorgeschlagene Person die Voraussetzungen des § 6 GmbHG nicht erfüllt.
- 2.5 Die Geschäftsführer der Projektgesellschaft werden jeweils nebenamtlich tätig und unentgeltlich durch die Parteien im Rahmen einer Geschäftsbesorgung zur Verfügung gestellt.

### § 3 Vollkonsolidierung

RWB ist die Absicht von Engie bekannt, dass die Projektgesellschaft bei ENGIE vollkonsolidiert wird. Engie geht davon aus, dass die Voraussetzungen hierfür auf Grundlage dieses Konsortialvertrags sowie der Regelungen des als **Anlage 1.5** beigefügten Gesellschaftsvertrags unter den aktuellen mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungsverhältnissen an der Projektgesellschaft erfüllt sind.

## § 4 Mitarbeiter, Geschäftsbesorgung

- 4.1 Die Projektgesellschaft soll keine eigenen Mitarbeiter haben.
- 4.2 Kaufmännische Dienstleistungen gemäß **Anlage 4.2** werden von der Projektgesellschaft zu marktgerechten Konditionen von den Parteien oder Dritten bezogen. Leistungen der Parteien gelten dabei bis zu einer Überschreitung der marktüblichen Vergütung von maximal 10 % als marktgerecht.

## II. Kooperation

## § 5 Grundsätze und Ziele

- 5.1 Die Parteien werden als Gesellschafter der Projektgesellschaft partnerschaftlich zum Wohle der Projektgesellschaft auf Basis gegenseitiger Loyalität zusammenarbeiten.
- 5.2 Ziel der Projektgesellschaft ist es, den Zuschlag für das Projekt bis zum 30/06/2023 zu erhalten, anschließend erfolgreich umzusetzen, die Projektverträge ordnungs- und vertragsgemäß zu erfüllen und dabei die höchstmögliche Rendite zu erzielen. Die Parteien haben sich auf den Business Case gemäß **Anlage 5.2** verständigt und streben eine entsprechende risikoadäquate Mindestverzinsung ihrer Beteiligung an der Projektgesellschaft von 7-8 % p.a. nach Steuern an.
- 5.3 Vorvertragliche Projektentwicklungskosten der Parteien gemäß Business Case werden bis zu einem Betrag von 500.000 € [je Partei / insgesamt] an die Projektgesellschaft weiterbelastet und dort soweit möglich aktiviert. [Überschreiten die vorvertraglichen Projektentwicklungskosten die vorgenannte Höchstgrenze, sind die Parteien entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital anteilig berechtigt, den Höchstbetrag in Anspruch zu nehmen.] [**Anm.:** Ergänzung erforderlich, wenn Höchstbetrag nicht je Gesellschafter gelten soll.]
- 5.4 Die Parteien verpflichten sich, soweit rechtlich möglich und zulässig und wirtschaftlich vertretbar, ihre Gesellschafterrechte in der Projektgesellschaft dahingehend auszuüben, dass die Ziele gemäß 5.2 möglichst umgesetzt und nicht behindert werden („**Stimmbindung**“). Dies gilt insbesondere für das Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung zu den in **Anlage 6.1** genannten Verträgen mit Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen im

Sinne der §§ 15 ff. AktG, vorausgesetzt diese Verträge dienen der Umsetzung der Projektverträge und erfüllen die Anforderungen an die Leistungen der Gesellschafter gemäß § 6, sowie für die Gewinnverteilung gemäß § 8.

## § 6 Leistungen der Gesellschafter

- 6.1 Über die kaufmännischen Leistungen nach Ziffer 4.2 hinaus erbringen die Gesellschafter der Projektgesellschaft zur Erfüllung der Projektverträge jeweils die Leistungen nach **Anlage 6.1**. [*Anm.:* Zu besprechen, ob die Anlage 2 des Termsheets hierfür noch ergänzt und konkretisiert werden soll.]
- 6.2 Die Leistungen der Gesellschafter haben die Anforderungen aus den vertraglichen Verpflichtungen und Spezifikationen der Projektverträge, insbesondere des Energieliefervertrags Tettngang einzuhalten. Die von der Projektgesellschaft an die Gesellschafter zu entrichtende Nettovergütung darf die marktübliche Vergütung nicht um mehr als 10 % überschreiten.
- 6.3 Bedürfen Leistungen der Gesellschafter oder ihrer im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder Verträge über solche Leistungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und sind die Anforderungen nach diesem § 6 erfüllt, verpflichten sich die Parteien gegenseitig zur Zustimmung in der Gesellschafterversammlung.

## § 7 Finanzierung

- 7.1 Die Projektgesellschaft soll zunächst gemäß den Regelungen dieses § 7 mit wirtschaftlichen Eigenkapital ausgestattet werden. Ein kurz- oder mittelfristiger Ersatz der Gesellschafterdarlehen durch Fremdfinanzierung wird auf Wirtschaftlichkeit geprüft.
- 7.2 Die Parteien werden der Projektgesellschaft zusätzlich zu der in bar und bei Gründung vollständig zu leistenden Einzahlung auf das Stammkapital der Projektgesellschaft, der Projektgesellschaft Eigenkapital in Höhe von [mindestens bis zu] EUR [10.000.000] (in Worten: Euro [●]) zur Verfügung stellen („**Eigenkapitaleinzahlung**“). Die Eigenkapitaleinzahlung ist als Zahlung in die freie Kapitalrücklage zu leisten. Die Parteien werden einvernehmlich prüfen, ob eine Gewährung als Gesellschafterdarlehen (steuerlich) vorteilhafter für die Beteiligten ist. [*Anm.:* Anzupassen, wenn Abschluss der Prüfung vor Vertragsschluss.]
- 7.3 RWB ist abweichend von der Beteiligungsquote nur verpflichtet 10 % der jeweils von der angeforderten Eigenkapitaleinzahlung und maximal einen Betrag von EUR 1.000.000 (in Worten: Euro eine Million) zu leisten. RWB ist berechtigt, von der angeforderten Eigenkapitaleinzahlung bis zu 25,1% zu

übernehmen. ENGIE ist abweichend von der Beteiligungsquote verpflichtet 90% der angeforderten Eigenkapitaleinzahlung zu erbringen, soweit diese nicht von RWB geleistet werden. RWB hat unverzüglich nach Anforderung des Eigenkapitals gegenüber der Projektgesellschaft und ENGIE verbindlich mitzuteilen, welchen Anteil RWB übernehmen wird. Die Quote zu der die Parteien jeweils insgesamt die Eigenkapitaleinzahlungen geleistet haben wird nachfolgend als „**Eigenkapitalbeteiligung**“ bezeichnet.

- 7.4 RWB ist auch zu einem späteren Zeitpunkt berechtigt, Eigenkapitalzahlungen in die Kapitalrücklage zu leisten, bis die Eigenkapitalbeteiligung von RWB 25,1% entspricht. Sofern die Projektgesellschaft keinen entsprechenden Liquiditäts- oder Kapitalbedarf hat, kann ENGIE verlangen, dass das von ENGIE geleistete Eigenkapital entsprechend anteilig an ENGIE zurückgezahlt wird.
- 7.5 Sofern die Projektgesellschaft weiteren Bedarf an Eigenkapital hat, prüft RWB, ob es über die Eigenkapitaleinzahlung gemäß Ziffer 7.2 hinaus, weiteres Eigenkapital in die Kapitalrücklage der Projektgesellschaft einzuzahlt. Die Parteien sind darüber hinaus berechtigt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, der Projektgesellschaft, auf Anforderung der Projektgesellschaft Gesellschafterdarlehen zu gewähren. Das Gesellschafterdarlehen soll marktüblich verzinst werden mit einem Zinssatz von mindestens [●] % p.a. [Das Muster eines Gesellschafterdarlehensvertrags ist als **Anlage 7.5** beigefügt.]
- 7.6 Die Parteien sind sich einig, dass keine der Parteien aus diesem Vertrag verpflichtet ist, der Projektgesellschaft über die Stammeinlage und das Eigenkapital nach Ziffern 7.2 hinaus finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

## § 8

### Gewinnverteilung

- 8.1 Die Gesellschaft schüttet den Jahresüberschuss grundsätzlich in voller Höhe aus. Die Gesellschafter können beschließen, den Jahresüberschuss (anteilig) in dem der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft angemessenen Umfang in die Rücklage einzustellen.
- 8.2 Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt abweichend von der Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft nach der Eigenkapitalbeteiligung. Hat es im Laufe eines Geschäftsjahres eine Veränderung der prozentualen Eigenkapitalbeteiligung gegeben, ist der Durchschnittswert der Eigenkapitalbeteiligung über den Lauf des jeweiligen Geschäftsjahres maßgeblich.
- 8.3 Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft entsprechend der Regelung nach Ziffer 8.2 abzustimmen.

## **§ 9 Patt [entfällt]**

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 10 Kosten**

- 10.1 Jede Partei trägt die Kosten der von ihr beauftragten Berater.
- 10.2 [Die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Konsortialvertrages tragen die Parteien je zur Hälfte unbeschadet der gesetzlichen Kostentragungspflicht der Parteien.]

#### **§ 11 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen**

- 11.1 Die Parteien werden sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Projekt und der Projektgesellschaft erhalten haben oder werden, nur zur Erfüllung der Leistungen der Gesellschafter und in ihrer Funktion als Gesellschafter der Projektgesellschaft verwenden, ansonsten diese vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weitergeben.
- 11.2 Abweichend von der Regelung der Ziffer 10.1 darf jede Parteien Informationen ohne Zustimmung der anderen Partei weitergeben an:
  - 11.2.1 Eigene Gesellschaftsorgane (Aufsichtsrat, Hauptversammlung) oder Gesellschaftsorgane ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft;
  - 11.2.2 Eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese Mitarbeiter unmittelbar in die Verwaltung und Betreuung der Beteiligung an der Projektgesellschaft oder des Projekts einbezogen sind, sowie Berater, sofern jede der genannten Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist;
  - 11.2.3 Öffentliche Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen, soweit in Amtsverfahren erforderlich oder soweit Erklärungen nach zwingenden Rechtsvorschriften oder aufgrund anwendbarer Börsenordnungen abzugeben sind;
  - 11.2.4 Personen, die aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Information berechtigt sind;

- 11.2.5 Subunternehmer, Dienstleister und Berater der Projektgesellschaft oder der Parteien, soweit dies zur Erfüllung der Projektverträge erforderlich ist oder diese Empfänger vertraglich oder gesetzlich (von Berufs wegen) zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
  - 11.2.6 Banken oder Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäfts mit der Partei zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen; und
  - 11.2.7 wenn die Informationen bereits rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt sind, ohne dass dabei gegen die in diesem Konsortialvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
- 11.3 Keine Partei wird eine Presseerklärung oder ähnliche Verlautbarungen in Bezug auf die im Rahmen dieses Vertrages beschriebenen Vereinbarungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei herausgeben.

## **§ 12 Mitteilungen**

- 12.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen einer Partei gegenüber der anderen Partei nach oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag sind schriftlich oder in mit qualifiziert elektronischer Signatur (einschließlich *Docu-Sign*-Verfahren) an die nachfolgend genannten Personen oder einen anderen in vorgenannter Form benannten Adressaten zu übermitteln:

Mitteilungen an ENGIE:

An einen jeweiligen Geschäftsführer der ENGIE Deutschland GmbH

Mitteilungen an RWB:

An einen jeweiligen Geschäftsführer der RWB

- 12.2 Die vorgenannten Adressaten gelten solange, bis die jeweilige Partei einen neuen Adressaten in der Form gemäß Ziffer 12.1 mitgeteilt hat.

## **§ 13**

### **Vertragsdauer, Kündigung**

- 13.1 Dieser Konsortialvertrag beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages und kann unbeschadet des Rechts zur Kündigung aus wichtigem Grunde mit einer Frist von 1 (einem) Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Energieliefervertrags Tettngang. Solange der Energieliefervertrags Tettngang nicht abgeschlossen ist, ist die ordentliche Kündigung nicht vor dem 31. Dezember [2025] möglich; ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Energieliefervertrags Tettngang gilt allein die Frist gemäß Satz. 1, 2. Halbsatz.
- 13.2 Dieser Konsortialvertrag kann fristlos aus wichtigem Grunde gekündigt werden, sofern die kündigende Partei den wichtigen Grund nicht zu vertreten hat. Ein wichtiger Grund für die Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:
- 13.2.1 Eine Partei gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Konsortialvertrag oder dem Gesellschaftsverhältnis verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Monaten, abstellt.
- 13.3 Eine wirksame Kündigung dieses Konsortialvertrages lässt die Verpflichtungen aus anderen Verträgen unberührt. Jedoch besteht zwischen den Parteien dieses Vertrags Übereinstimmung, dass eine wirksame Kündigung dieses Vertrages oder dessen Beendigung einen Grund zur Einziehung der Geschäftsanteile an der Projektgesellschaft des Gesellschafters, der die wesentliche Pflichtverletzung begangen hat, begründet.

## **§ 14**

### **Streitbeilegung, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- 14.1 Die Parteien werden sich nach besten Kräften darum bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag oder dem Projekt zwischen ihnen ergibt, in direkten Verhandlungen beizulegen.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag oder dem Projekt ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.

## **§ 15** **Änderungen, Auslegung**

- 15.1 Sollten Regelungen dieses Konsortialvertrages den Regelungen des Gesellschaftsvertrages oder sonstiger zwischen den Parteien bestehender Verträge widersprechen, gehen im Verhältnis der Gesellschafter untereinander die Regelungen dieses Konsortialvertrages vor, sofern dies rechtlich zulässig ist. Die Parteien sind insofern verpflichtet, den Gesellschaftsvertrag anzupassen.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 15.3 Es bestehen keine mündlichen Abreden zu diesem Konsortialvertrag. Änderungen und Ergänzungen dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist; dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmung.

*[Unterschriftenzeile zu ergänzen, wenn keine Beurkundung erfolgt]*